

Satzung des Vereins SSC – Steinauvisionsongcontest e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „SSC – Steinauvisionsongcontest e.V.“
 2. Der Sitz des Vereins ist Steinau an der Straße.
 3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Der Verein ist unabhängig.
-

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch das Zusammenbringen Steinauer Musikkünstlerinnen und -künstler. (umfasst einzelne Sängerinnen und Sänger sowie Bands, Chöre und Orchester mit mindestens zwei Personen.)
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - den jährlich stattfindenden Steinauvisionsongcontest
 - weitere Veranstaltungen zur Förderung und Unterstützung der Musikkünstlerinnen und -künstler
 - die Förderung der musikalischen Gestaltung in Steinau an der Straße
 - die Organisation von Veranstaltungsorten und die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten

Die Maßnahmen zur Zweckverwirklichung müssen stets auf die gleichzeitige Förderung mehrerer Künstlerinnen und Künstler ausgerichtet sein. Eine ausschließliche Förderung einzelner Personen ist unzulässig. Der Verein verfolgt mit seinen Veranstaltungen ausdrücklich das Ziel der gemeinschaftlichen künstlerischen Entwicklung und Präsentation.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Verzug ist.
 - o Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - o Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - o Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
 - o Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen.
 - o Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - o Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
 6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
-

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich im Voraus.
-

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
 2. die Mitgliederversammlung
-

§ 6 Vorstandshaft

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - o 1. Vorsitzende/r
 - o 2. Vorsitzende/r
 - o Schatzmeister/in
 - o Schriftführer/in
 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - o Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
 6. Neuwahlen müssen binnen sechs Wochen erfolgen.
 7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
-

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:
 - o a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - o b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - o c) Ausführung der Beschlüsse
 - o d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung
 - o e) Erstellung von Haushaltsplan und Jahresbericht
 - o f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist nicht zulässig.
-

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich.
2. Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorstandsperson, bei deren Verhinderung von der 2. Vorstandsperson, in Textform oder fernmündlich mit zweiwöchiger Frist einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 4. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen (Ort, Zeit, Teilnehmer, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse).
 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - o a) Wahl und Abberufung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen
 - o b) Satzungsänderungen
 - o c) Auflösung des Vereins
 - o d) Festsetzung der Beiträge
 - o e) Entscheidung über Aufnahme-/Ausschlussbeschwerden
 - o f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o g) Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme von Berichten
 - o h) Entlastung des Vorstandes
 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.
Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich verlangen.
 3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
Der/die Schriftführer/in übernimmt die Protokollführung, andernfalls wird eine Ersatzperson bestimmt.
-

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
 2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
Spätere Anträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
-

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit

gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn dies zuvor angekündigt wurde.

2. Die Leitung obliegt der 1. Vorstandsperson, bei deren Verhinderung der 2. Vorstandsperson, ggf. einer von der Versammlung bestimmten Person.
Bei Wahlen kann ein anderer Wahlleiter bestimmt werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung.
Auf Antrag von 25 % der Anwesenden muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders geregelt.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Für folgende Entscheidungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich:
 - o a) Satzungsänderung
 - o b) Auflösung des Vereins
 - o c) Zulassung später Anträge zur Tagesordnung
5. Bei Wahlen gilt: Erreicht kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt eine Jahresrechnung.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden, geprüft und der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidatoren sind die 1. und 2. Vorstandsperson, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Germania Steinau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Besteht der Musikverein bei Auflösung des Vereins nicht mehr, soll das Vermögen an die örtlichen Kindergärten der Stadt Steinau an der Straße verteilt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung vom 10.12.2024 wird durch diese Satzung ersetzt.

Steinau an der Straße, den 21.06.2025